
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Dezember 2015

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in den nächsten Jahren wird es immer schwerer werden, mit verborgenen und „vergessenen“ **Auslandskonten** unentdeckt zu bleiben. Wir zeigen, warum man bei Bedarf schnell steuerliche Transparenz schaffen und die betroffenen Geschäfte offenlegen sollte. Außerdem beleuchten wir, welche Rolle die **Selbstnutzung** bei der Steuerbefreiung für ein geerbtes **Familienheim** spielt. Der **Steuertipp** erklärt, warum sich Kapitalanleger ihre alten **Freistellungsaufträge** ansehen und noch in diesem Jahr handeln sollten.

Steuerschulplöcher

Kontodaten werden bald automatisch ausgetauscht

Noch in diesem Jahr sollen zwei Gesetze verabschiedet werden, durch die der **automatische Informationsaustausch über Finanzkonten** zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit vielen Drittstaaten ab 2017 wirksam werden kann. Inzwischen haben sich über 60 Länder zur Einführung dieses Austauschs verpflichtet. Dazu gehören unter anderem die Kaimaninseln, die Kanalinsel Jersey und Liechtenstein sowie die Schweiz. Alle EU-Mitgliedsländer machen ebenfalls mit.

Die Gesetzentwürfe sehen vor, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) den zuständigen Behörden der anderen Beteiligten die **steuerrelevanten Daten** elektronisch übermittelt. Hierzu müssen ihm die Finanzinstitute zuvor die entsprechenden Kontodaten - **erstmalig für das**

Steuerjahr 2016 - zur Verfügung stellen. Dazu zählen Personendaten und Kontoinformationen für nahezu alle Konten. Das BZSt wird den Austausch dann im Jahr 2017 vornehmen. Ebenfalls ab 2017 werden die meisten beteiligten Länder Daten an Deutschland liefern, einige wie die Schweiz und Österreich erst ab 2018.

Hinweis: Wir werden Sie nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses über die Einzelheiten des Kontenaustauschs informieren. Dass das Gesetz kommen wird, ist gewiss, weil es auf einer Richtlinie der EU basiert.

Außergewöhnliche Belastungen

Fiktive Kosten bei selbsterbrachten Pflegeleistungen?

Die eigenen Eltern im Alter zu pflegen sollte selbstverständlich sein - zumindest, wenn keine

In dieser Ausgabe

- Steuerschulplöcher:** Kontodaten werden bald automatisch ausgetauscht 1
- Außergewöhnliche Belastungen:** Fiktive Kosten bei selbsterbrachten Pflegeleistungen? 1
- Geerbtes Familienheim:** Steuerbefreiung trotz verzögerter oder fehlender Selbstnutzung? 2
- Heilbehandlung:** Verlängerte Lagerung eingefrorener Eizellen bleibt umsatzsteuerfrei 3
- Ferienhaus/-wohnung:** Die Finca im Ausland hat ihre steuerlichen Tücken 3
- Flüchtlinge:** Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert 4
- Schenkungssteuer:** Zuwendung einer Schweizer Familienstiftung steuerbar 4
- Steuertipp:** Freistellungsaufträge jetzt prüfen! 4

Krankheiten, eigenen Gebrechen oder anderen Einschränkungen dagegen sprechen. Eine berechnete Frage ist aber, ob diese emotionale, zeitliche und wirtschaftliche Belastung auch steuerlich, nämlich als außergewöhnliche Belastung, berücksichtigt werden kann.

Genau diese Frage hat kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) beantwortet. Eine Ärztin hatte ihren Vater gepflegt und dafür eigene Zeit aufgewendet. Dem vorher beauftragten Pflegeunternehmen hatte sie frühzeitig wieder gekündigt, da die Versorgung des Vaters unzureichend gewesen sei. Ihren zeitlichen Aufwand kalkulierte sie mit einem Stundensatz von 29,84 € und kam damit auf Pflegekosten von etwa 54.000 € für das Jahr 2011. Nach Ansicht des Finanzamts kann sie jedoch nur den **Pflegepauschbetrag** von 924 € steuermindernd geltend machen.

Auch das FG sah keinen Spielraum, die selbsterbrachten Pflegeleistungen als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Das Gesetz fasst hierunter nur Aufwendungen, das heißt nur bewusste und gewollte **Vermögensverwendungen** (insbesondere Geldausgaben und Zuwendungen von Sachwerten). Entgangene Einnahmen dagegen sind keine Aufwendungen.

Folglich sind der Ärztin nach Auffassung des FG weder Aufwendungen noch außergewöhnliche Belastungen entstanden. Eine andere rechtliche Beurteilung würde auch gegen das den außergewöhnlichen Belastungen innewohnende sogenannte **subjektive Nettoprinzip** verstoßen. Nach diesem Prinzip sind bestimmte Aufwendungen, die die Existenz des Steuerzahlers sichern, von der Besteuerung auszunehmen. Diese müssen sich allerdings vermögensmindernd auswirken, was für selbsterbrachte Tätigkeiten gerade nicht gilt. Dabei kann auch dahinstehen, ob ein Verdienstausschlag, entgangene Einnahmen oder ein kalkulierter Stundensatz für die Tätigkeit geltend gemacht werden.

Hinweis: Sie befinden sich in einer vergleichbaren Situation und haben Fragen dazu? Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Geerbtes Familienheim

Steuerbefreiung trotz verzögerter oder fehlender Selbstnutzung?

Eltern können ihren Kindern ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern die Kinder die Immobilie nach dem Erbfall **unverzüglich** zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei Urteilen mit dem Kriterium der Selbstnutzung des Erben befasst.

Im ersten Fall waren Bruder und Schwester je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus, in dem eine Wohnung fremdvermietet und die andere gemeinsam von Vater und Schwester bewohnt worden war. Ein Jahr nach dem Erbfall zog der Bruder in die vormals selbstgenutzte Wohnung ein. Im Rahmen der **Erbaueinandersetzung** erhielt er im März 2012 das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus.

Der BFH hat dem Bruder die Steuerbefreiung in vollem Umfang gewährt - auch für den halben Anteil am Haus, den er erst im Rahmen der Erbaueinandersetzung erworben hatte. Laut BFH war der **Einzug ein Jahr nach dem Erbfall** noch innerhalb angemessener Zeit erfolgt. Die vom Gesetz geforderte unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung könne auch gegeben sein, wenn die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall selbstgenutzt werde. Der Erbe müsse aber nicht zu vertretenden Gründen für die verzögerte Selbstnutzung darlegen können (z.B. anhaltende Renovierung wegen gravierender Baumängel). Steuerlich irrelevant war für den BFH, dass die Erbaueinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt war.

Hinweis: Eine verzögerte Selbstnutzung der geerbten Immobilie kann auch anerkannt werden, wenn sich der Einzug wegen der Erbaueinandersetzung verzögert oder noch offene Fragen zum Erbanfall oder zu den begünstigten Erben zu klären sind. Je länger jedoch der Zeitraum zwischen Erbfall und tatsächlichem Einzug ist, umso strenger sind für den Erben die Nachweisvoraussetzungen.

Im zweiten Fall hatte ein Professor von seinem Vater ein Einfamilienhaus geerbt und nach der Renovierung fremdvermietet. Vor dem Finanzamt hatte er die Steuerbefreiung für Familienheime beansprucht. Er gab allerdings an, dass er aufgrund einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen **Residenzpflicht** zwingend in der Nähe seines Arbeitsorts wohnen müsse, der 500 km vom Ort der geerbten Immobilie entfernt liege. Er könne die geerbte Immobilie somit aus objektiv zwingenden Gründen nicht selbst nutzen, so dass ihm die Steuerbefreiung zu gewähren sei.

Der BFH urteilte jedoch, dass die Immobilie nicht erbschaftsteuerfrei vererbt werden konnte. Die in der Befreiungsvorschrift für Familienheime geforderte „Bestimmung zur Selbstnutzung“ liegt nur vor, wenn der Erbe die Absicht hat, das Haus selbst zu eigenen Wohnzwecken zu nutzen, und diese Absicht auch tatsächlich umsetzt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt nachträglich, wenn der Erbe die zunächst erfolgte Selbstnutzung innerhalb von

zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt. Gibt es dafür jedoch zwingende Gründe, bleibt die Steuerfreiheit erhalten. Diese Ausnahmeregelung kam im Urteilsfall allerdings nicht zur Anwendung, weil sie eine zunächst tatsächlich stattgefundenen Selbstnutzung voraussetzt. Der Professor hatte die geerbte Immobilie aber an keinem Tag selbst bewohnt.

Heilbehandlung

Verlängerte Lagerung eingefrorener Eizellen bleibt umsatzsteuerfrei

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin können regelmäßig umsatzsteuerfrei erbracht werden. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) lassen sich unter diese Steuerbefreiung auch die Umsätze aus der verlängerten Lagerung von eingefrorenen Eizellen fassen, die eine Kinderwunschpraxis erbringt. Im Urteilsfall hatten Patienten mit der Diagnose „Unfruchtbarkeit“ bei der Praxis zunächst als erstes Leistungsbündel die Entnahme von Eizellen samt Befruchtung, Einfrieren sowie Lagerung für zwei Jahre „buchen“ können. Das Finanzamt hatte diese Leistungen als **umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen** anerkannt.

Strittig war jedoch, ob auch die Umsätze aus der verlängerten Lagerung der Eizellen umsatzsteuerfrei belassen werden konnten. Zum Hintergrund: Vor Ablauf der zweijährigen Lagerzeit hatte die Praxis bei ihren Patienten nachgefragt, ob das gelagerte Erbmaterial vernichtet oder gegen ein zusätzliches Entgelt für ein weiteres Jahr eingelagert werden sollte. Das Finanzamt sah die Umsätze aus der verlängerten Lagerung nicht als steuerfreie Heilbehandlungsleistungen an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch die Umsätze aus der Vertragsverlängerung umsatzsteuerfrei waren. Die Vorinstanz hatte nach Ansicht des BFH zu Recht festgestellt, dass die verlängerte Lagerung nur erfolgt war, wenn eine organisch bedingte Sterilität bei einem der Partner mit Kinderwunsch bestand. Die Lagerung der Eizellen über den Zeitpunkt der erstmaligen Schwangerschaft hinaus diente also dazu, eine weitere Schwangerschaft herbeizuführen. Der für die Steuerfreiheit erforderliche **therapeutische Zweck** bestand somit auch bei der verlängerten Lagerung fort. Die organisch bedingte Sterilität ist eine Krankheit, zu deren Linderung die Lagerung von befruchteten Eizellen medizinisch möglich und geboten ist.

Hinweis: Abzugrenzen vom Urteilsfall ist das „social freezing“, bei dem Eizellen oder Spermien ohne medizinischen Anlass eingefroren werden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs dürfen diese Leistungen nicht steuerfrei belassen werden.

Ferienhaus/-wohnung

Die Finca im Ausland hat ihre steuerlichen Tücken

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, ob es nicht lukrativ wäre, ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung zu vermieten? Wenn Sie das Objekt in der Urlaubszeit auch selbst nutzen möchten, müssen Sie darauf achten, dass die Vermietung nicht mehr als 25 % unter der **ortsüblichen Belegungszeit** liegt. Ausgaben wie Abschreibungen, Schuldzinsen und sonstige Werbungskosten - abzüglich eines eventuellen Privatnutzungsanteils - können Sie nur dann steuermindernd geltend machen.

Beispiel: Bei Ferienimmobilien auf Teneriffa sind durchschnittlich 200 ausgebuchte Tage üblich. Ist Ihr Ferienhaus im Jahr an mindestens 150 Tagen vermietet, können Sie Ihre Ausgaben als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend machen.

Wenn das Finanzamt Ihre **Einkünfterzielungsabsicht** anzweifelt, müssen Sie nachweisen, dass Ihr Ferienhaus einen Gewinn abwirft. Hierfür müssen Sie einen Plan über einen 30-Jahreszeitraum mit allen Einkünften und Ausgaben (in der Regel orientiert am Durchschnitt der letzten fünf Jahre) erstellen. Kommen Sie auf einen Gewinn, dürfen Sie die Kosten (anteilig) steuermindernd ansetzen; wenn nicht, gilt die Vermietung vollständig als Privatvergnügen.

So erging es einer Vermieterin, die über 2 Mio. € in den Neubau eines Ferienhauses auf Mallorca investiert hatte. Der Bau war zwischen 2002 und 2006 erfolgt. 2008 wurden Baumängel beanstandet, die ein spanisches Gericht aber als Schönheitsfehler abgetan hatte. Erst 2012 und 2013 konnte die Immobilie erfolgreich vermietet werden. Dadurch fehlten für den 30-Jahreszeitraum über 200.000 €, um noch in die Gewinnzone zu kommen.

Das Finanzgericht München beanstandete daher, dass die Vermieterin zuerst nahezu keine, dann nur unzureichende und erst zu spät genügend Einnahmen generiert hatte. Es qualifizierte die Vermietung als **vollständig privat veranlasst**. Ihre Verluste konnte die Vermieterin also gar nicht steuerlich nutzen.

Hinweis: Sie brauchen eine Beratung über die steuerlichen Besonderheiten von Ferienimmobilien? Vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Flüchtlinge

Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu Spenden veröffentlicht, um die **Flüchtlingshilfe** im privaten und unternehmerischen Bereich zu fördern. Die gelockerten Spendenregeln gelten zunächst für die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016. Sie betreffen zum Beispiel die Einrichtung von Sonderkonten und den Arbeitslohnverzicht.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

Schenkungssteuer

Zuwendung einer Schweizer Familienstiftung steuerbar

John D. Rockefeller sagte einmal sinngemäß, dass man lieber eine Stunde über Geld nachdenken sollte, anstatt für Geld eine Stunde zu arbeiten. Solche Gedanken können unter anderem dazu führen, dass manche Menschen ihr Vermögen beispielsweise in Familienstiftungen einbringen. Auch steuerrechtlich gibt es einige Punkte, die für eine solche Überlegung sprechen. In der Regel werden Stiftungen gegründet, damit nachfolgende Generationen weniger finanzielle Sorgen haben, so auch im Fall einer Schweizer Stiftung, der ein Stiftungsrat vorstand. Zweck der Stiftung war unter anderem, jugendlichen Familienmitgliedern mit einer einmaligen Zuwendung eine „Anschubfinanzierung“ zu geben.

Hierbei muss man wissen, dass eine **satzungsmäßige Zuwendung** in Deutschland keiner Steuer unterliegt - weder Einkommen- noch Schenkungssteuer werden fällig. Einzig die Stiftung zahlt alle 30 Jahre auf das vorhandene Vermögen, zuzüglich der satzungsmäßig zugewendeten Beträge, Erbschaftsteuer in Höhe von 30 %.

Bei dem im Streitfall nicht mehr ganz so jugendlichen Zuwendungsempfänger (29 Jahre) ging das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) allerdings von einer **satzungswidrigen Zuwendung** aus. Im Fall von ausländischen Stiftungen spielt das aber keine Rolle. Laut FG macht es bei einer schweizerischen Stiftung keinen Unterschied, ob die Zuwendung satzungsmäßig oder satzungswidrig erfolgt. Denn im deutschen Gesetz fällt eine Schweizer Stiftung unter den Begriff Vermögensmasse ausländischen Rechts. Diese Zuordnung hat zur Folge, dass Zuwendungen unter das Schenkungssteuergesetz fallen und Schenkungssteuer auslösen. Glück für den Zu-

wendungsempfänger: Die Stiftung hatte auch die Schenkungssteuer über 382.000 € übernommen.

Hinweis: In diesem Fall ist bereits Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht worden. Der Bundesfinanzhof hat in einer hier wichtigen Rechtsfrage eine andere Sichtweise geäußert. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Steuertipp

Freistellungsaufträge jetzt prüfen!

Inländische Banken und Kreditinstitute müssen 25 % Abgeltungssteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) auf private Kapitalerträge einbehalten und an die Finanzbehörden abführen. Anleger steht aber ein jährlicher **Sparer-Pauschbetrag** von 801 € zu (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €), den sie über Freistellungsaufträge auf ihre Banken verteilen können. Die jeweilige Bank stellt die Zinsen dann bis zum beantragten Betrag, maximal bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags, von der Abgeltungssteuer frei.

Hinweis: Zu beachten ist, dass der Sparer-Pauschbetrag nicht pro Bank gilt, sondern für alle vom Kapitalanleger erzielten Kapitalerträge eines Jahres.

Wer häufiger die Bank wechselt, sollte darauf achten, dass er den freigestellten Betrag bei der bisherigen Bank auf die tatsächlichen Einnahmen herabsetzt und bei seiner neuen Bank einen Freistellungsauftrag über den noch nicht ausgenutzten Sparer-Pauschbetrag stellt. Wichtig ist auch, dass die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge eines Jahres nicht höher sein darf als der Ihnen zustehende Sparer-Pauschbetrag. Wer seine Freistellungsaufträge nicht **korrekt verteilt** hat, muss mit kritischen Rückfragen seines Finanzamts rechnen, denn seit dem Jahr 2000 melden die Banken die Höhe der freigestellten Erträge jährlich der Finanzverwaltung.

Kapitalanleger, die ihrer Bank vor dem Jahr 2011 einen unbefristeten Freistellungsauftrag ohne Angabe ihrer **Steueridentifikationsnummer** erteilt haben, müssen Letztere noch vor dem Jahreswechsel ihrer Bank mitteilen, denn Altanträge ohne Identifikationsnummer verlieren ab 2016 ihre Gültigkeit. Bleiben Anleger untätig, behält die Bank ab 2016 wieder Abgeltungssteuer ab dem ersten Euro Zinsertrag ein.

Mit freundlichen Grüßen